

# Erfüllungsinteresse

ist (1) der Schaden, (2) der dem Gläubiger dadurch entsteht, dass er (3) die vom Schuldner versprochene Leistung (4) nicht erhält. Das Erfüllungsinteresse setzt einen Vertrag voraus, der durch eine Leistungsstörung nicht erfüllt werden kann. Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Schuldner vertragsgemäß erfüllt hätte. (RGZ 91, 33) Das Erfüllungsinteresse wird auch positives Interesse oder nach der gesetzlichen Regelung als "Schadenersatz statt Leistung" (§§ 281, 283 BGB). Entgegen dem Wortlaut des § 249 Satz 1 BGB geht der Schadenersatz sofort auf Geld (BGH LM § 325 Nr. 3 [nach alten BGB vor 2002]), Naturalrestitution ist aber denkbar.